



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 15. und 16. April 2023 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. und 16. April 2023** unter Telefon **08321/3256**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**

am 15. April 2023: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

am 16. April 2023: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

#### Oberstaufen:

am 15. April 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

am 16. April 2023: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 15. April 2023: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. April 2023: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

am 16. April 2023: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

Stadt Sonthofen Friedhofsverwaltung Sonthofen, 30.03.2023

#### Bekanntmachung

##### über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab NE XIII 169 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da durch den Grabnutzungsberechtigten keine Rückmeldung erfolgt ist, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Danica Nikolovska), ab dem 18.01.2023 abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab dem **01.07.2023** von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen des Grabmals nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o. a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 76

#### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

##### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Heimathauses Sonthofen

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Heimathauses Sonthofen vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

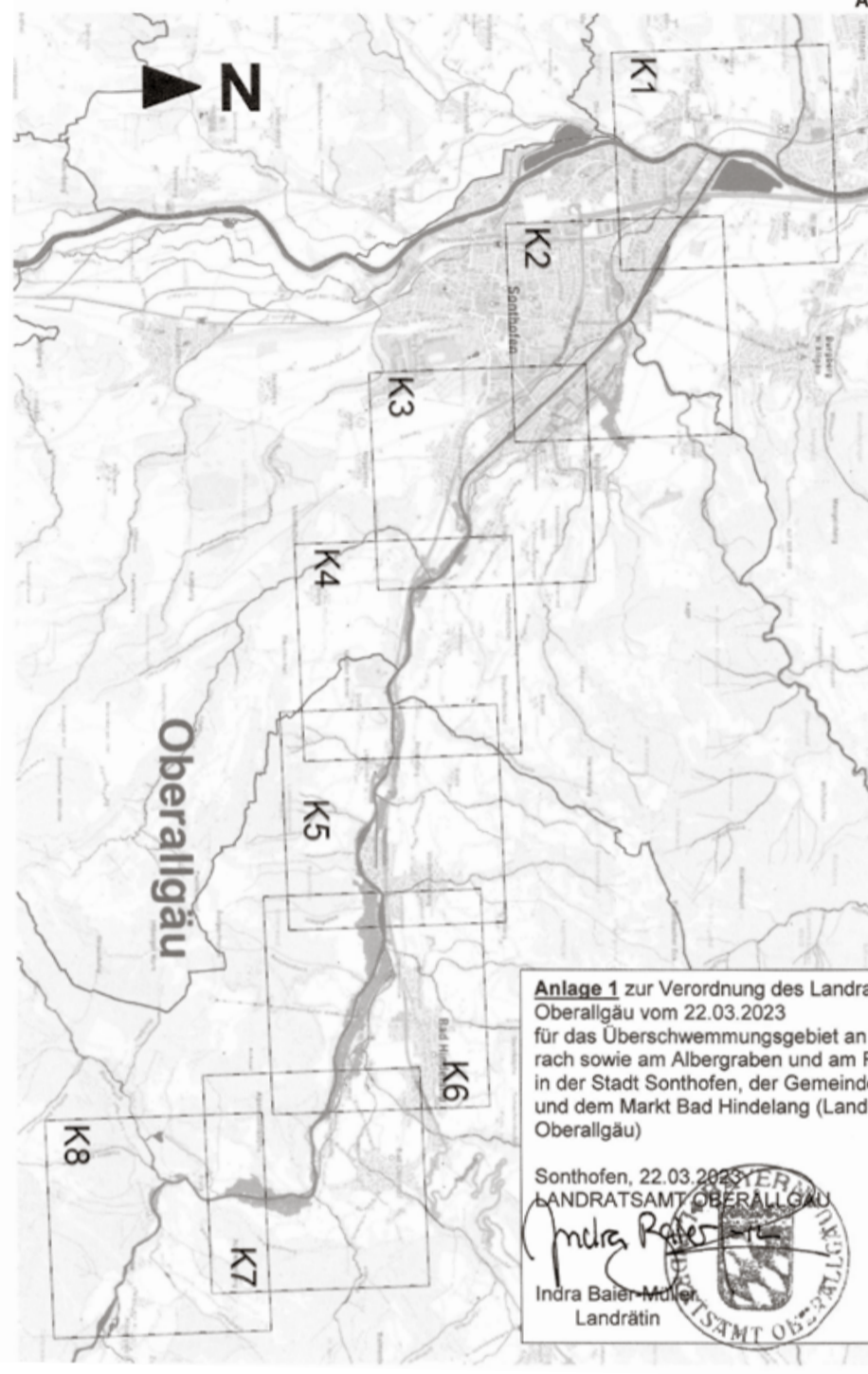
1. Alle Wörter „Heimathaus“ werden durch die Wörter „AlpenStadt Museum“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 29.03.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 77



**Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 22.03.2023 für das Überschwemmungsgebiet an der Ostrach sowie am Albergraben und am Rotbach in der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und dem Markt Bad Hindelang (Landkreis Oberallgäu)**

Sonthofen, 22.03.2023  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

Landratsamt Oberallgäu  
22.3-6472-05/15

#### Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Ostrach von Fluss-km 0,00 (Einmündung in die Iller) bis Fluss-km 13,325 (Ortseingang Hinterstein) sowie am Albergraben und am Rotbach auf dem Gebiet der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und des Marktes Bad Hindelang im Landkreis Oberallgäu

#### Anlagen:

1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1:25.000)

8 Detailkarten K1 – K8 (M 1:2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen

Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

#### § 1

##### Allgemeines, Zweck

- <sup>1</sup>In der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und dem Markt Bad Hindelang wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten.

#### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

##### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fany-Areal“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fany-Areal“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fany-Areal“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich zwischen der „Otto-Keck-Straße“ und dem „Mühlhaldeweg“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das Grundstück mit der Fl.-Nr. 359, Gemarkung Immenstadt.

#### Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von insg. sechs Wohnhäusern zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum
- Berücksichtigung und Integration bestehender baulicher Strukturen
- abschließende Steuerung der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet durch verbindliche Vorgaben
- Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen im innerstädtischen Bereich
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 309 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von

Montag und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.00 – 13.00 Uhr  
Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

<sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

#### § 2

##### Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzzeichnung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in den Gemeindeverwaltungen Sonthofen, Burgberg und Bad Hindelang während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

#### § 3

##### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

#### § 4

##### Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

#### § 5

##### Heizölverbraucheranlagen

- Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

#### § 6

##### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- <sup>1</sup>Bei verpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.09.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

#### § 7

##### Antragstellung

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2010 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727)) bleiben unberührt.

#### § 8

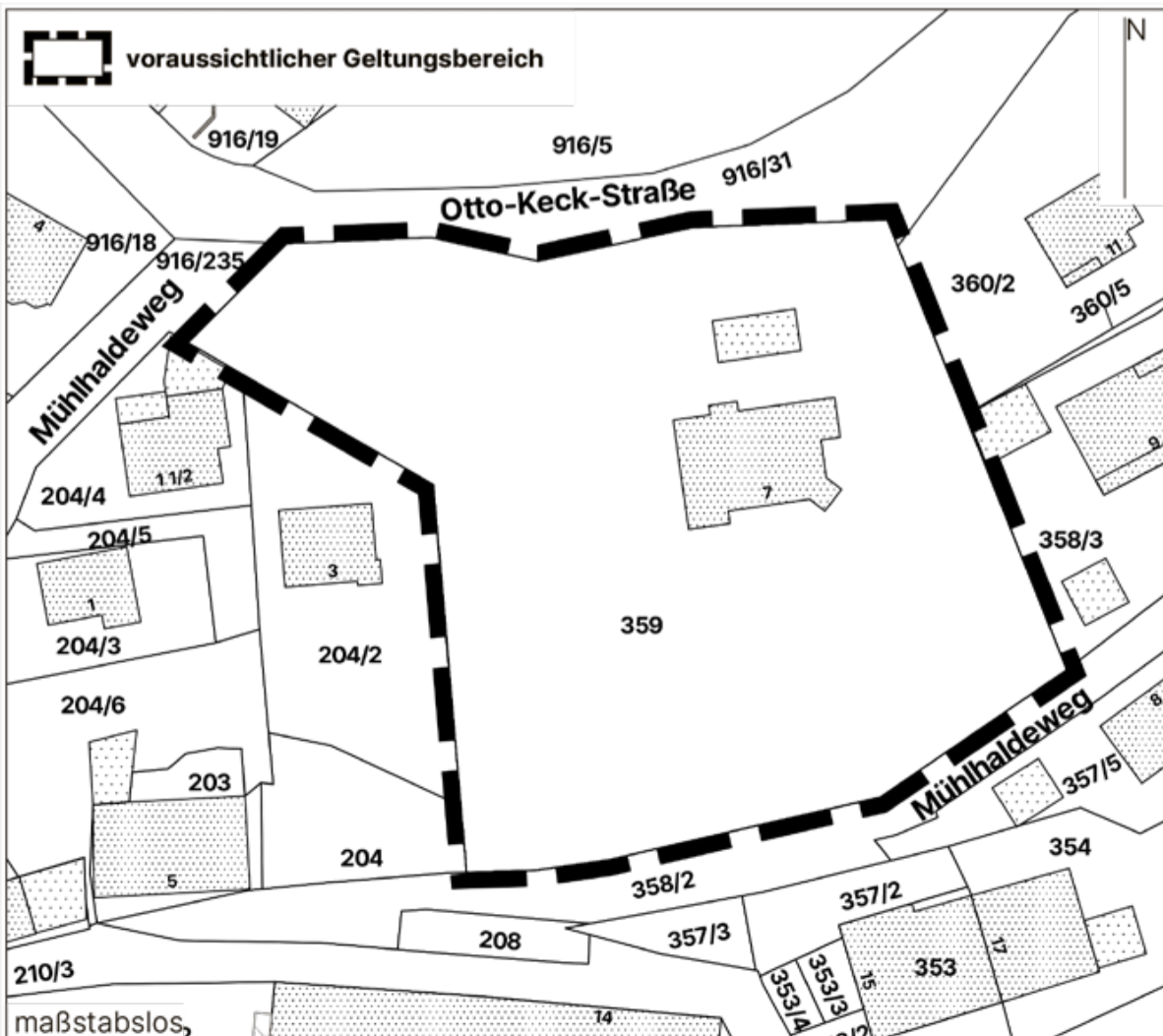
##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 22.03.2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 74



Es besteht **bis zum 28.04.2023** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

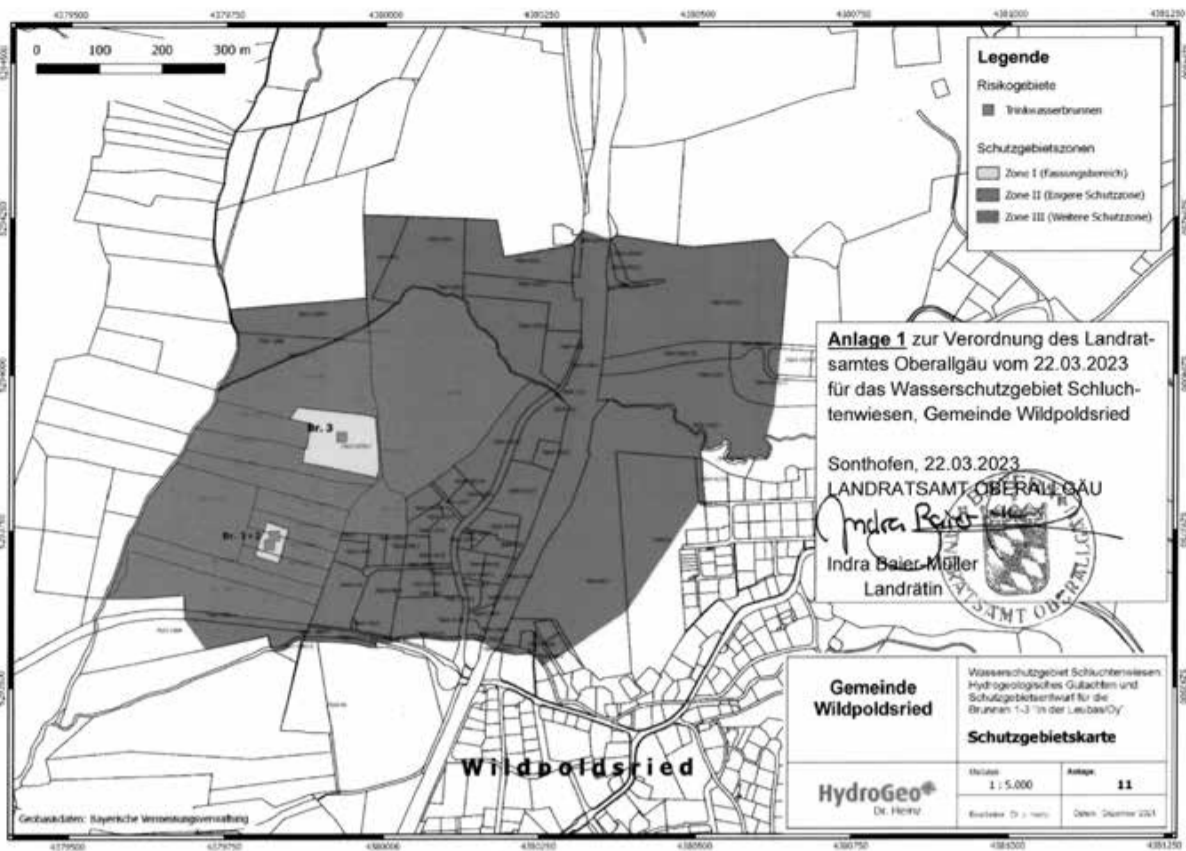
Der Flächennutzungsplan wird in Teilen des betroffenen Bereiches im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Immenstadt i. Allgäu, den 30.03.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 73





**Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Haldenwang und Wildpoldsried, Gemeinden Haldenwang und Wildpoldsried, Landkreis Oberallgäu, zum Schutz der Brunnen I – III für die öffentliche Wasserversorgung Schluchtenwies der Gemeinde Wildpoldsried vom 22.03.2023**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Verordnung**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Gemeindegebiet Wildpoldsried durch die Gemeinde Wildpoldsried, Kemptener Straße 2, 87449 Wildpoldsried, wird in den Gemeinden Haldenwang und Wildpoldsried das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einer weiteren Schutzzone (III) einer engeren Schutzzone (II) und zwei Fassungsbereichen (I).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Oberallgäu und in den Gemeindeverwaltungen Haldenwang und Wildpoldsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsgebiete werden durch eine 2 m hohe Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern	nur zulässig für unterirdische Leitungen zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen		verboten
<b>2.</b>	<b>beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)</b>		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können		verboten
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Oberallgäu	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle vor Verordnungserlass bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>		verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern		verboten
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig wenn ein Anschluss an eine Sammelkanalisation nicht möglich ist und wenn die KKA - monolithisch ist - eine biologische Reinigung besitzt - das gereinigte Abwasser nach a.a.R.d.T. (LfU Merkblatt 4.4/22) in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet wird - eine von einer sach- und fachkundigen Person durchgeführte Dichtheitsprüfung der Klär-anlage sowie der Grundleitung vorliegt. Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Oberallgäu für die Anlagen sowie die zugehörigen Leitungen und Schächte eine Bau-abnahme nach Art. 61 BayWG durch einen PSW vorzulegen.	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>		verboten
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Ver-sickern) zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruck-leitungen zum Ableiten des im Wasserschutz-gebiet anfallenden Abwassers (kein Durch-leiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadens-freie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den all-gemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücks-entwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu vorzulegen.	
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, land-wirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grund-wasserüberdeckung, für • Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richt-linien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden • sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 • sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränktöffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Gelände-einschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlags-wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten od. zu erweitern		verboten
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau		verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind ( <i>auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen</i> )	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grund-wasserüberdeckung und mit Abwasser-ent-sorgung über eine dichte Sammel-entwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwas-serentsorgung und ausreichenden, befes-tigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen		nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forst-wirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allge-meinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfs-gerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Doku-mentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammel-entwässerung (bzw. eine Kleinkläranlage unter Beachtung von Nr. 3.1) eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungsohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grund-wasserstand <sup>2</sup> liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 0	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funk-tionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Oberallgäu	verboten



Table with 4 columns: Nr., in der Weiteren Schutzzone (Zone III), in der Engeren Schutzzone (Zone II), and content. Rows include agricultural regulations for fertilizers, pesticides, and silage, with prohibitions and specific rules for different zones.

Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.
Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen...

(2) Im Fassungskbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten.
§ 4 Befreiungen
(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 8 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

ist, oder des Landratsamts Oberallgäu zu dulden.
(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
b. von ihm hiermit Beauftragte
zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

bericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Oberallgäu und das Wasserversorgungsamt Kempten zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Oberallgäu unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
(4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.
§ 10 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet „Schluchtenwiesen“ vom 04.07.2000 aufgehoben.
Sonthofen, den 22.03.2023
LANDRATSAMT OBERALLGÄU
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin
Anlage 2
Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6
Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Table 1: Einzuhaltende Prüfrüsten. Columns: Behandlungsanlagen/Leitungstyp, Prüfungsintervalle/Prüfungstyp, Weitere Schutzzone III, Engere Schutzzone II. Includes sections for public and private wastewater treatment plants, with specific inspection intervals (e.g., 10 years for public plants, 5 years for private plants).

Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)
5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)
Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten.
5aa) Stallungen
Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulischbetriebllich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.
Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist.
Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.
Für Güllekanäle, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.
5ab) JGS-Anlagen
Grundstück dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungs-unsystem errichtet und betrieben werden.
JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungs-system errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.
Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungs-system im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen.
Bei Fahrhilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.
Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.
5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)
Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.
Die Prüfrüsten betragen:
• Weitere Schutzzone III: 5 Jahre
5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung (zu Nr. 6.7)

„Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)
a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeiger-gerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.
Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüfrüsten gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten im gesamten Wasserschutzgebiet, auch für bereits bestehende Anlagen.
Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.
b) für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten.
3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)
Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/ Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.
4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehränken etc.) überschritten wird.
6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.
7. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)
Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist.
Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Oberallgäu unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)
Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.
Die Prüfrüsten betragen:
• Weitere Schutzzone III: 5 Jahre
5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung (zu Nr. 6.7)



**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.03.2023**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Oberstdorf:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden vom Markt Oberstdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
b) eine Bestattung an einer Grabstätte in Auftrag gibt,
c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,

**Tarif zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Oberstdorf**

Table with 3 columns: Category, Description, Amount. Includes sections I (Überlassung von Grabstätten zur Nutzung), II (Ausheben und Schließen der Grabstätten, Beisetzungen), III (Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren), IV (Nutzung der Friedhofseinrichtungen), and V (Genehmigungsgebühren, sonstige Gebühren).

e) wer die Gebährensuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebährensuld**

- (1) Die Gebährensuld entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
(2) Die Gebährensuld werden 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebährenscheides fällig.
(3) Der Markt Oberstdorf ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebährensuld zu erheben.
(4) Rückständige Gebährens unterliegen der Beitreibung im Verwaltunzswangsverfahren.

**§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebährens**

Festgesetzte Gebährens können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2009 tritt außer Kraft.

Oberstdorf, 24.03.2023

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**Erlas einer Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Oberstdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Oberstdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und des Beschlusses des Marktgemeinderates Oberstdorf vom 23.03.2023 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Oberstdorf.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet des Marktes Oberstdorf gelegenen und von ihr verwalteten Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) den gemeindeeigenen Waldfriedhof in Oberstdorf einschließlich des Leichenhauses und
b) die Leichenhalle auf dem kirchlichen Friedhof im Ortsteil Tiefenbach.

**§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Marktes Oberstdorf.
(2) Sie dienen der Bestattung der Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Oberstdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und einzelne Friedhofsteile können unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder des Friedhofsteils als Ruhestätte der Verstorbenen verloren.
(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.
(3) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Verstorbenen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen entsprechende Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer nach § 6 Abs. 6, zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Behindertengleithunde,
h) außerhalb von Trauer- und Gedenkfeiern sowie sonstigen genehmigten Veranstaltungen zu musizieren und
i) zu rauchen.

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Verstorbenen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen entsprechende Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer nach § 6 Abs. 6, zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Behindertengleithunde,
h) außerhalb von Trauer- und Gedenkfeiern sowie sonstigen genehmigten Veranstaltungen zu musizieren und
i) zu rauchen.

**§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Sie haben die Ausübung einer Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigedarf es vor dem erstmaligen Tätigwerden.
(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

**§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung in Abstimmung mit der anmeldenden Person fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags.
(4) Für den Zeitpunkt der Bestattung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
(5) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durch Dritte bedürfen der Einwilligung der Stadt. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt sind zu beachten.

**§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Beisetzungen eines Leichnams in einem Leichentuch ohne Sarg zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei sargloser Grablegung hat die antragstellende Person fachkundiges Bestattungspersonal in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu stellen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Verstorbenen (Särge, Leichentücher, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Zersetzung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Verstorbenen Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit bis zur Vollendung der Beisetzung ausgeschlossen ist.
(3) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig vor einer Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

**§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr beträgt sie 8 Jahre.

**§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
a) die Zusammenführungen von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
b) erst nach den Bestattungen aufgefundene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
c) die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort,
d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.

- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (6) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftliche Genehmigung erhalten haben. Die Genehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
Es dürfen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t benutzt werden. Die Einfahrt von schweren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf dem Friedhof zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

**§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung in Abstimmung mit der anmeldenden Person fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags.
(4) Für den Zeitpunkt der Bestattung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
(5) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durch Dritte bedürfen der Einwilligung der Stadt. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt sind zu beachten.

**§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Beisetzungen eines Leichnams in einem Leichentuch ohne Sarg zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei sargloser Grablegung hat die antragstellende Person fachkundiges Bestattungspersonal in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu stellen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Verstorbenen (Särge, Leichentücher, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Zersetzung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Verstorbenen Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit bis zur Vollendung der Beisetzung ausgeschlossen ist.
(3) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig vor einer Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

**§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr beträgt sie 8 Jahre.

**§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
a) die Zusammenführungen von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
b) erst nach den Bestattungen aufgefundene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
c) die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort,
d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.

**Öffentliche Zustellung**

Sonthofen, 5. April 2023, Landkreis Bürgerservice, Herr Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: jonas.rimmel@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Martin Seuß, geb.: 29.09.1970 in Oberstdorf, zuletzt wohnhaft in: Im Steinach 1 in 87561 Immenstid i. Allgäu, Fahrgestellnummer: WDB9034621P821071, amtl. Kennz. OA-LR109

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.04.2023, Az. 142-SF-Ri/OA-LR109, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 17.11.2022, Az. 142-SF-Ri/OA-LR109, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Rimmel, Verwaltungsfachangestellter

78

80



(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Beschäftigten des Friedhofs und den zuständigen Behörden gestattet. Der Markt Oberstdorf kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragstellenden zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit erfolgter Umbettung endet das Nutzungsrechtsverhältnis.

(8) Sobald eine Neubelegung der Grabstätte erfolgt, wird die ursprünglich erhobene Nutzungsgebühr zeitanteilig erstattet.

(9) Verstorbene und Aschen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 12 Arten der Grabstätten

(1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Eigentumserwerb ist ausgeschlossen. Die Größe und die Lage der Gräber ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Wahlgrabstätten (§§ 13 und 14), anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 15) und naturnahe Urnengrabstätten (§ 16).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Dies gilt insbesondere für die gärtnerische Gestaltung sowie das Pflanzen und Fällen von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf dem Waldfriedhof Oberstdorf.

(4) Die Grabstätten werden mit folgenden Maßen angeboten:

	Länge	Breite
Einstelliges Wahlgrab	1,80 m	0,90 m
Einstelliges Wahlgrab als Tiefgrab (2 Bestattungen)	1,80 m	0,90 m
zweistelliges Wahlgrab	1,80 m	1,80 m
dreistelliges Wahlgrab	1,80 m	2,80 m
Kindergrab	1,20 m	0,60 m
Urnengrabstätten	1,00 m	0,70 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 Meter bzw. wird durch den Lageplan geregelt.

##### § 13 Allgemeine Vorschriften zu Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnen- oder Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Nutzungszeit hängt von der gewählten Grabart ab. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Über das erworbene Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Berechtigten übergeben. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigelegt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Hiervon unberührt bleiben Begrenzungen, die aus dem Totensorgerecht Dritter resultieren.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag um jeweils 5 oder 10 Jahre verlängierbar. Die Verlängerung soll die gesamte Grabstätte umfassen. Eine Beschränkung auf einzelne Gräber ist aus wichtigem Grund zulässig. Auf die erstmalige Verlängerung von bis zu fünf Jahren hat der Nutzungsberechtigte einen Anspruch. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsrechte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der betreffenden Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen oder seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm bzw. ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den Ehegatten,
- auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- auf die Kinder,
- auf die Eltern,
- auf die Großeltern,
- auf die Enkelkinder,
- auf die Geschwister,
- auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
- auf die Verschwägerten ersten Grades,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) - k) fallenden Erben.
- auf den Partner der ehelichen Lebensgemeinschaft. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - l) wird die älteste Person nutzungsrechtlich.

Jeder Rechtsnachfolger hat die Graburkunde unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Alternativ kann die Friedhofsverwaltung Dritten auf deren schriftlichen Antrag hin widerruflich gestatten, die Grabstätte für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes zu pflegen und unterhalten; die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung sind einzuhalten.

(8) Jede Änderung der Anschrift hat der Nutzungsberechtigte dem Markt Oberstdorf unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

##### § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind vorhanden als:

- a) Urnengrabstätten (Abs. 2),
- b) Erdwahlgrabstätten (Abs. 3) und
- c) Urnenwandnischen (Abs. 4).

(2) Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.

(3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können zwei Verstorbene übereinander bestattet werden. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. In Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigelegt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(4) Urnenwandnischen sind Grabstätten in eigens errichteten Bauwerken zur Aufnahme von Urnen. In den Urnenkammern dürfen höchstens zwei Urnen bestattet werden. Die möglichen Maße der Urnen werden

durch die Nischengröße begrenzt. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre.

##### § 15 Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne namentliche Nennung der verstorbenen Person. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Lage einzelner Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und wird nicht kenntlich gemacht.

(2) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Anwesenheit Dritter. Der Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie Umbettungen aus den Grabstätten sind ausgeschlossen.

(3) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch den Friedhofsträger gewährleistet. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum aberäumt.

##### § 16 Naturnahe Urnengrabstätten

(1) Auf dem Waldfriedhof werden naturnahe Grabstätten zur Beisetzung von zwei bis zu maximal vier Urnen für die Dauer der Ruhezeit eingerichtet.

(2) Die Bestimmung des Umfangs, der Ausstattung, der Kennzeichnung der Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Unterhaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Eine darüber hinaus gehende individuelle Gestaltung, insbesondere durch die Errichtung von Grabmalen und gärtnerische Gestaltungen, ist nicht zulässig.

(3) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum aberäumt.

(4) Die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) gelten entsprechend.

##### § 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrengabstätten obliegen dem Markt Oberstdorf.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 18 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung nicht Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Beisetzung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die einzelnen Grabfelder werden im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

##### § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der Fassung vom Juni 2020) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Abmessungen der Grabstätte dürfen nicht überschritten werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

##### § 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

##### § 21 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet sich mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, binnen 12 Monaten nach der Beisetzung, das Sterbekreuz durch ein würdevolles Grabdenkmal zu ersetzen.

(2) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen sich in die Umgebung des Grabfeldes einfügen. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung müssen dazu nachstehende Anforderungen eingehalten werden:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Hölzer, Metalle sowie Glas für Grablichterungen verwendet werden. Untersagt sind Mauerwerksnachbildungen, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen in schablonenhafter Ausführung, Porzellanfiguren, Terrakotta, Kunststoffe aller Art, ferner Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Kunststein und Beton.
- b) Das Anbringen von Lichtbildern der Verstorbenen auf Grabmalen sowie in Naturstein gelaserte Portraits ist erlaubt, wenn eine Ansichtsfläche von 150 cm<sup>2</sup> nicht überschritten wird und sie wetterbeständig, bruchsicher und umweltfreundlich sind.

(3) Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) für einstufige Grabstätten äußerste Breite 0,80 Meter
  - b) für mehrstufige Grabstätten äußerste Breite 1,50 Meter
- Die Höhe der Grabmale darf 1,60 m nicht überschreiten.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Steine mit äußerster Breite von 0,60 Meter und einer äußersten Höhe von 0,90 Meter zulässig.

(5) Eisengrabmale können auf einem kleinen Natursteinsockel oder einem Betonfundament verankert werden. Wird ein Betonfundament verwendet, darf dieses nicht über die Graboberfläche hinausragen.

(6) In Ausnahmefällen können je nach Grablage und Art des Denkmals höhere und breitere Grabmäler genehmigt werden.

##### § 22 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BesG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsprozesse von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztverarbeiter glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

##### § 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig; dies gilt nicht für naturlasierte Holzkreuze, die unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden. Die antragstellende Person hat ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Die Antragstellenden bleiben für die Dauer der Nutzung für den Inhalt verantwortlich.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in geeignetem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen erst bei erklärter Zustimmung nach Absatz 1 errichtet werden.

(4) Die Zustimmung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Diese können zum Beispiel baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechtes oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.

(5) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19, 21 oder 22 entspricht. Eine erteilte Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal

oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Bei Verstoß gegen das Zustimmungsverfahren kann die Zustimmung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung des aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden.

##### § 24 Anlieferung

Der Zeitpunkt der Anlieferung und Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorab anzuzeigen.

##### § 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft stand sicher und in würdigem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvervollstreckung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvervollstreckungsgesetzes zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt.

(4) Künstlerisch, historisch, wissenschaftlich oder volkskundlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, stehen unter dem besonderen Schutz des Marktes Oberstdorf. Sie werden im Benehmen dem Nutzungsberechtigten in einem Verzeichnis beim Markt Oberstdorf geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

##### § 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte erhält zwei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit eine Anfrage der Friedhofsverwaltung, ob das Nutzungsrecht verlängert oder die Grabstätte aufgelöst werden soll.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, nach der Rückgabe einer Grabstätte oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvervollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Marktes Oberstdorf über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sollte die Auflösung frostbedingt nicht durchführbar sein (Monate November bis März), ist ein Antrag auf Verlängerung der Frist nach Satz 2 bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(3) Sofern ein Grabmal ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurde und nicht genehmigungsfähig ist, hat der Nutzungsberechtigte dieses unverzüglich zu entfernen. Die Regelungen in Absatz 2 Satz 2 bis Satz 4 geltend entsprechend.

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

##### § 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wird das Grab nicht genutzt, so ist es mit Rindenmulch oder vergleichbaren Materialien wasserdurchlässig zu bedecken. Die Grabstätten können aber auch ganz oder teilweise als Rasengräber (ohne Einfassungen und ohne Hügel) angelegt werden. Die Verwendung von Zierkieles ist zulässig, wenn die Oberfläche der Grabstätte nicht mehr als zur Hälfte davon bedeckt ist. In diesem Fall muss die Grabstätte so eingefasst sein, dass das direkte Umfeld der Grabstätte nicht verschmutzt wird.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ende des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann von den Nutzungsberechtigten verlangen, dass sie die Grabstätte nach Ende der Nutzungszeit abräumen.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel sind nicht gestattet.

(7) Die Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

##### § 28 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

##### § 29 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mehr als einem Meter,
- b) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

##### § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvervollstreckung auf ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvervollstreckungsgesetzes a) die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

#### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

##### § 31 Benutzung der Leichenräume

- (1) Die Leichenräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in deren Begleitung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen der Verstorbenen nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt waren, sind gesondert aufzubewahren. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung zuständigen Gesundheitsbehörde.

##### § 32 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

#### IX. Schlussvorschriften

##### § 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

##### § 34 Haftung

Der Markt Oberstdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, es sei denn diese Schäden resultieren aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Friedhofsträger. Im Übrigen haftet der Markt Oberstdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

##### § 35 Gebühren

Für die Benutzung des vom Markt Oberstdorf verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

##### § 36 Ordnungswidrigkeiten

- a) Die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- b) als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 7 trotz Untersagung tätig wird, entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchgeführt oder entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- c) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anmeldet,
- d) entgegen § 23 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- e) Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt oder fundamementiert oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in standsicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. 3 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernen oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

##### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsatzung vom 16.07.2009 tritt außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 16 treten erst dann in Kraft, wenn die jeweiligen Grabfelder fertig eingerichtet und Beisetzungen dort möglich sind.

Oberstdorf, 24.03.2023

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

79

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

#### Satzung

##### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen sowie deren Änderungssatzungen der Stadt Sonthofen ihre Gültigkeit.

#### § 1

##### Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindert

(2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen.

(3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und § 5 Abs. 3 (dritte Umbuchung) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zum Essen bzw. ab der dritten Umbuchung. Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 fallen neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr an.

**§ 5  
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippen

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr
1 bis 2 Stunden	151 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	165 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	181 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	199 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	216 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	231 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	248 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	264 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	280 €

b) der Kindergärten für Kinder unter 3 Jahren

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr
1 bis 2 Stunden	
mehr als 2 bis 3 Stunden	
mehr als 3 bis 4 Stunden	118 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	129 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	139 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	148 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	159 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	168 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	178 €

c) der Kindergärten für Kinder ab 3 Jahren (Regelkinder)

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr
1 bis 2 Stunden	
mehr als 2 bis 3 Stunden	
mehr als 3 bis 4 Stunden	91 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	100 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	107 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	116 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	122 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	129 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	140 €

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen als Monatspauschale zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung der Mittagsverpflegung ist auf Antrag erst nach 15 zusammenhängenden Kita-Öffnungstagen möglich, wenn die Verpflegung ausdrücklich vorher abbestellt wurde und das Kind die Einrichtung nicht besucht hat. Für die Abmeldung vom Essen gelten die Regelungen des § 15 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) analog.

(3) Ab der dritten Umbuchung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15 € an, ebenso für jede weitere Umbuchung.

**§ 6**

**Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Sonthofen, den 03.04.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 81

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.04.2023 (Bpl. Nr. 0879/22) eine Errichtung einer E-Ladesäule, Kalzhofer Straße 24, in Oberstaufen (Fl.Nr. 193/2), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder

in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer 82

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2023**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.415.200,- €  
und  
**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.866.500,- €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.085.000,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **350 v. H.**  
b) für die Grundstücke (B) **430 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,- € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.04.2023 den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von

**6.085.000,- €**

gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht erfolgt. Die sachliche und rechnerische Prüfung des Haushaltsplanes 2023 und seiner Anlagen durch das Landratsamt Oberallgäu ergab zu besonderen Bemerkungen und Auflagen keinen Anlass.

**III.**

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grünstraße 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Burgberg i. Allgäu, den 05.04.2023

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

83

Sonthofen, den 12. April 2023  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin